

Beitragsordnung für den Landesverband Brandenburg bvvp nach § 5 der Satzung.

Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.

1. Ordentliche Mitglieder zahlen den vollen Jahresmitgliedsbeitrag. Neumitglieder, die erst im Juli oder in einem späteren Monat des Kalenderjahres eintreten, zahlen im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft nur den halben Beitrag.

2. Außerordentliche Mitglieder in Aus-/Weiterbildung zur/zum Psychotherapeut*in oder zum Facharzt/ zur Fachärztin, der/die die Fachkunde für Richtlinienpsychotherapie anstreben, zahlen keinen Beitrag. Sie sind verpflichtet, jährlich nachzuweisen, dass sie sich noch in Aus-/ Weiterbildung befinden.

3. Außerordentliche Mitglieder im Ruhestand zahlen nach Aufgabe ihrer Praxistätigkeit den halben Jahresmitgliedsbeitrag; das gilt auch für Angestellte oder nur außerhalb der GKV-Versorgung Tätige.

4. Neuapprobierte zahlen im ersten Jahr nach Erlangung der Approbation den halben Beitrag.

Auf Antrag beim Vorstand kann der Jahresbeitrag in besonderen Fällen bei vorübergehendem Ruhen der Praxistätigkeit – wegen Elternzeit, Pflege eines Angehörigen, schwerer Erkrankung, die mit einer längeren Arbeitsunfähigkeit einhergeht – auf die Hälfte des regulären Mitgliedsbeitrags reduziert werden.

Der Vorstand darf nach eigenem Ermessen Ehrenmitglieder ernennen und beitragsfrei stellen. Die Möglichkeit einer freiwilligen Fördermitgliedschaft ist gegeben.

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils einmalig in voller Höhe für das Kalenderjahr eingezogen, aus buchhalterischen Gründen entweder im März oder Oktober.

Die Kündigung erfolgt satzungsgemäß spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres mit Wirkung für das nachfolgende Kalenderjahr. Die Beitragsordnung gilt ab 1. Januar 2024.